

Offener Brief an die
Senatorin für Justiz und Verfassung
Dr. Claudia Schilling
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Bremerhaven, 3.6.2021

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Schilling,

die Bürgerinitiative BIKEG wehrt sich seit 2010 gegen die Erweiterung der Sondermülldeponie Grauer Wall, die direkt neben Wohnhäusern und Sportplätzen und dem Gesundheitspark in Bremerhaven liegt. In den letzten Jahren haben wir umfangreich in Behördenakten recherchiert und feststellen müssen, dass der Planfeststellungsbeschluss von 2012 gegen geltende Umweltgesetze verstößt. Ein Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior & Wittpohl (2014) bemängelt ebenfalls die Verstöße gegen die Deponieverordnung (2009), eine Ausarbeitung aus der Genehmigungsbehörde selbst (2004) verweist auf die mangelnde Dichtigkeit des Untergrundes und empfiehlt die Schließung der Deponie. Die Mängel wurden bis heute nicht geheilt, der Planfeststellungsbeschluss erging unter falschen Annahmen und die Deponie wird weiter ausgebaut, wobei laut Gutachten (Melchior & Wittpohl 2014) eine weitere Verschlechterung des ursprünglichen Zustandes durch die "Deponie-auf-Deponie" zu erwarten ist, da sich die Deponie schon heute mit der Basis im Grundwasserbereich befindet.

Wir möchten Sie bitten, sich im Falle der Sondermülldeponie Grauer Wall für Recht und Gesetz im Lande Bremen einzusetzen. Am 9.9.2019 bat der Anwalt der BIKEG die Staatsanwaltschaft in Bremen um die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB. Der Oberstaatsanwalt stellte die Ermittlungen mit dem Verweis auf den 2012 ergangenen Planfeststellungsbeschluss ein, ohne auf die konkreten Hinweise der BIKEG einzugehen, die ihm mehrfach ausführlich und anhand von Skizzen, Untersuchungen und Zitaten aus den Planungsunterlagen durch unseren Anwalt zur Kenntnis gebracht wurden. Das Obergericht hatte 2014 ausschließlich die persönliche Betroffenheit des gegen den Planfeststellungsbeschluss klagenden Anwohners in Bezug auf die Staubbelastung geprüft. Die im Planfeststellungsbeschluss tolerierten Verstöße gegen die Deponieverordnung in Bezug auf den mangelnden Grundwasserschutz wurden präkludiert, da der Kläger das Grundwasser in seiner Klage nicht ausdrücklich erwähnt hatte.

Es ist unverständlich, dass selbst die Staatsanwaltschaft immer wieder behauptet, dass es bisher zu keiner Verunreinigung des Grundwassers durch die Deponie gekommen sei. Der zeitweilige Anstieg der Konzentrationen von über Arsen, AOX, BTEX, PAK, Blei und Lithium im Grund- und Sickerwasser im Deponiebereich und unter dem Gesundheitspark sind in Gutachten von 2010, 2011 und 2017 dokumentiert. Es wurden sogar Konzentrationen kurz unterhalb der definierten Auslöseschwellenwerte für Sanierungsmaßnahmen gemessen. Der steile Anstieg von Bor ab 2012, das in der Fachwelt als typischer Anzeiger für weitere Schadstoffaustritte aus einer Deponie gilt, wird von der Staatsanwaltschaft ignoriert. Es ist uns unverständlich, warum die bereits gemessenen Schadstoffe nicht als Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB angesehen werden.

Stattdessen wird darauf beharrt, dass es aufgrund einer angeblich ausreichenden Abdichtung der Deponie zu keinem Schadstoffeintrag ins Grundwasser kommen könne. Die Generalstaatsanwaltschaft zieht in ihrer Argumentation sogar ein nicht genehmigtes Protokoll aus dem Deponiebeirat heran, das die Diskussion der Gutachter nur sehr einseitig wiedergibt und keinesfalls als verwertbares Dokument für Beweise zu behandeln ist. Der Deponiebeirat hat laut Geschäftsordnung keinerlei Befugnisse und agiert ausschließlich zum "Informationsaustausch".

Es ist nicht hinnehmbar, dass eine Deponie, auf der nachgewiesenermaßen Öl, hochgiftige Filterstäube, Verbrennungsschlacken, giftige Werft- und Industrieabfälle sowie unsortierter Hausmüll der Deponieklasse III jahrzehntelang abgelagert wurden, von der Genehmigungsbehörde in eine mindergiftige Deponie der Klasse I umdeklariert wird.

Wir sind als Bürgerinitiative bisher immer davon ausgegangen, dass die Staatsanwaltschaft sich für die Einhaltung der vom Staat erlassenen Gesetze einsetzt. Werden diese von einer Genehmigungsbehörde nicht ausreichend beachtet, haben die Bürger unserer Rechtsauffassung nach dennoch einen Anspruch auf die Einhaltung von bestehenden Gesetzen zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Wir bitten Sie eindringlich, sich des Problems Deponie Grauer Wall anzunehmen. Bitte veranlassen Sie die Staatsanwaltschaft, sich nunmehr ernsthaft mit den Verstößen gegen die Deponieverordnung und der Grundwasserverunreinigung zu befassen. Im Anhang haben wir diese Verstöße detailliert aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der BIKEG

Anhang: Zusammenstellung der Verstöße der 2012 planfestgestellten Deponie Grauer Wall gegen die Deponieverordnung von 2009

**Verstöße der Deponie Grauer Wall (2012 planfestgestellt) gegen die
Deponieverordnung von 2009
Gegenüberstellung von Vorschriften und der Situation auf dem Grauen Wall**

**Aus der Deponieverordnung, Anhang 1
Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächen-
abdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III
(zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)**

1. Standort und geologische Barriere

1.1 Eignung des Standortes

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,

Deponie Grauer Wall: Die Basis der alten Deponie (auf der die neue Deponie gerade errichtet wird) liegt bereits 3-4m unter dem freien Grundwasserspiegel.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Behördenpapier vom 26.5.2004

-3. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

- 2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,

Deponie Grauer Wall: Direkt neben der Deponie liegt ein Grundwasserschutzgebiet.

Belege: 1. Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung)

- 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,

Deponie Grauer Wall: Der Abstand der Deponie zum nächsten Wohngebiet und zum "Gesundheitspark" ist geringer als 100 Meter

Belege: Google Earth

- 5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.

Deponie Grauer Wall: Der Sickerwassergraben ist zum Grundwasser nicht abgedichtet und schneidet zusätzlich in die geologische Barriere ein. Der Sickerwassergraben ("Ringgraben", "Fangegraben") weist nicht das geforderte Gefälle auf.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

3. Behördenunterlagen Umweltschutzamt Bremerhaven (5.3.2014)

1.2 Untergrund einer Deponie

Der Untergrund einer Deponie muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen.
- 2. Der Untergrund der Deponie und der im weiteren Umfeld soll auf Grund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Deponie Grauer Wall: Aufgrund der erhöhte Auflast durch die Deponieerweiterung ("Deponie auf Deponie") besteht die Gefahr, dass die Deponie mit der Basis noch mehr in den Untergrund gedrückt wird und noch tiefer unter dem freien Grundwasserspiegel liegen wird. Unter der Deponie sammelt sich jetzt schon belastetes Sickerwasser, dessen Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können.

Die Deponie müsste aufgrund des hohen Schadstoffgehaltes der Klasse III in dem Altdeponiekörper entweder eine durchgehende künstliche Abdichtung oder eine durchgehende geologische Barriere von mehr als 5 Meter Mächtigkeit haben. Beides ist in der Osthälfte der Deponie nicht vorhanden, sodass Schadstoffe aus der Deponie vor allem im Osten durch den undichten Untergrund und den Sickerwassereintrag über den nicht abgedichteten Ringgraben ins Grundwasser gelangen können.

Der Ringgraben selbst liegt im Grundwasser, sein Wasserspiegel soll laut Planungsunterlagen mittels Pumpen aktiv unterhalb der freien Grundwasserdruckfläche und unter dem Wasserspiegel der Neuen Aue gehalten werden. Das in den nicht abgedichteten Ringgraben eingeleitete Sickerwasser kann somit teilweise ungehindert ins Grundwasser gelangen.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

3. Behördenpapier vom 26.5.2004

4. Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung)